

Landtag**Drucksache 21/1882****21. Wahlperiode**

1. Juli 2026

Antrag der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND**Schutzzräume für Frauen erhalten: Das „Selbstbestimmungsgesetz“ (SBGG) muss aufgehoben und Objektivität im Personenstandswesen gewährleistet werden**

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben bei ihrer [Frühjahrskonferenz](#) am 11./12. Juni 2026 in einem Beschluss die Bundesregierung aufgefordert, „einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, der einen verhältnismäßigen, rechtssicheren und entstigmatisierenden Prüfmechanismus für Fälle offenkundigen Missbrauchs des SBGG schafft“. Auf die Tagesordnung der Justizministerkonferenz kam das „Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ (SBGG) durch eine Initiative der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. [Die sächsische Justizministerin](#) Constanze Geiert (CDU) begründete ihre Forderung nach einer Reform des allgemein als „Selbstbestimmungsgesetzes“ bezeichneten SBGG mit „offenkundigem Missbrauch“, der das Gesetz beschädige.

Bekannt ist der Fall des verurteilten Rechtsextremisten [Sven Liebich](#), der nach Inkrafttreten des Gesetzes seinen Geschlechtseintrag ändern ließ, den Namen Marla-Svenja Liebich annahm und eine Unterbringung im Frauengefängnis forderte. Dem Haftantritt entzog er sich durch Flucht ins Ausland. [Er wurde in Tschechien gefasst und soll wieder nach Deutschland ausgeliefert werden.](#)

Vor Missbrauchsrisiken hatten Kritiker des „Selbstbestimmungsgesetzes“ bereits im Gesetzgebungsprozess gewarnt. Einschlägige Fälle aus anderen Ländern mit vergleichbaren Gesetzen waren bekannt. [In Großbritannien](#) hatten verurteilte Sexualstraftäter ihren Geschlechtseintrag ändern lassen, um in Frauengefängnisse verlegt zu werden. Auch in Deutschland kam es nach Inkrafttreten des „Selbstbestimmungsgesetzes“ zu Übergriffen durch Transfrauen, die in Frauengefängnissen untergebracht worden waren. [In Berlin](#) mussten Transfrauen in Männergefängnisse zurückverlegt werden.

Über den besonderen Fall des Justizvollzugs hinaus gefährdet das Selbstbestimmungsgesetz die Integrität von Frauen an vielen Orten, die ihrem Schutz dienen sollen (Sanitäranlagen, Umkleidekabinen, Frauenfitnessstudios, Frauenhäuser etc.). In ihrem [Beschluss](#) räumen die Justizminister ein, dass es „in Standesämtern, im Justizvollzug und in angrenzenden Verwaltungsbereichen, aber auch hinsichtlich besonders geschützter Räume, beispielsweise für Frauen“ problematische „Konstellationen“ gebe. Für solche Konstellationen stelle das Selbstbestimmungsgesetz keine „hinreichend klaren Prüf- und Handlungsmaßstäbe“ bereit.

Sie räumen damit ein, dass der § 6 Absatz 2 SBGG, der Besitzern und Eigentümern Vertragsfreiheit und die Ausübung ihres Hausrechts zusichert, die Probleme nicht löst.

Die Klage über fehlende Maßstäbe erscheint paradox, insofern der Verzicht auf objektive Prüfmaßstäbe dem Selbstbestimmungsgesetz inhärent ist. Das Gesetz löst „die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung und die Vornamenswahl von der Einschätzung dritter Personen“. Stattdessen kann die „Geschlechtsidentität“ selbst definiert werden.

Mit dem Selbstbestimmungsgesetz wurde das Transsexuellengesetz abgeschafft, das den Wechsel des Geschlechtseintrags an (z. B. psychologische) Gutachten knüpfte. Befürworter des „Selbstbestimmungsgesetzes“ argumentierten, dass Gutachten allenfalls wiedergeben könnten, „was der Mensch über sich selbst berichtet“. Die Geschlechtsidentität eines Menschen könne „nicht fremdbegutachtet“ werden. Dieser Auffassung liegt das Konzept einer „Geschlechtsidentität“ zugrunde, die sich vom biologischen Geschlecht unterscheiden und ablösen lasse.

Wissenschaftlich ist das Konzept einer solchen „Geschlechtsidentität“ umstritten: Die Biologin und [Nobelpreisträgerin Nüsslein-Volhard](#) lehnt es zum Beispiel strikt ab. Sie sieht darin eine Verwechslung des sozialwissenschaftlichen Konzepts „Gender“ mit „sex“, dem biologischen Geschlecht. Während es „beim Gender, dem sozialen Geschlecht, eine Bandbreite“ gäbe, sei das biologische Geschlecht durch die Keimzellen als entweder weiblich oder männlich vorgegeben. Diese biologische Tatsache sei „absolut nicht zu ändern“.

Das Selbstbestimmungsgesetz ermöglicht es biologischen Männern, sich zur „Frau“ zu erklären. Klare „Prüf- und Handlungsmaßstäbe“, um in Einzelfällen einen „Missbrauch“ des Gesetzes festzustellen, widersprechen der Intention des Selbstbestimmungsgesetzes, den Geschlechtseintrag subjektiv bestimmen zu können. Es ist dieses Grundprinzip der Selbstidentifikation, das das Gesetz aus Sicht der Antragsteller problematisch macht. Die Selbstidentifikation widerspricht aus ihrer Sicht dem Sinn des Personenstandswesens, das eine objektive Identifikation von Personen bezweckt. Zu diesem Zweck wurden in Personenstandsregistern und amtlichen Dokumenten bisher objektive Daten erfasst. Dazu gehören äußere Merkmale der Person, ihr Geburtsdatum und das biologische Geschlecht, das durch die Keimzellen (Gameten) vorgegeben und nicht veränderbar ist. Es ist für viele staatliche Zwecke erforderlich, diese Daten objektiv und korrekt zu erfassen. Dies gilt insbesondere für das Alter und das biologische Geschlecht. Die wahrheitsgemäße Erfassung dieser Personendaten ist für das Gesundheitswesen, das Renten- und Sozialrecht und vieles andere elementar.

Das Selbstverständnis einer Person, ihre „Identität“ im Sinne der als „Selbst“ erlebten inneren Einheit der Person, ist nicht Gegenstand des Personenstandswesens. Deshalb ist es keine Diskriminierung, wenn Geschlechtsidentitäten wie „trans“ oder „non-binär“ in Personenstandsregistern und amtlichen Dokumenten nicht erfasst werden. Gleichwohl kann

es geboten sein, bestimmten Personen, die sich nicht mit ihrem biologischen Geschlecht identifizieren wollen, einen anderen Geschlechtseintrag zu ermöglichen oder auf einen Geschlechtseintrag zu verzichten. Dies war schon vor dem Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes möglich.

Es besteht keine Notwendigkeit für das Selbstbestimmungsgesetz (SBGG). Das Gesetz sollte aufgehoben werden. Prüfmechanismen für „Fälle offenkundigen Missbrauchs“ würden die durch das Selbstbestimmungsgesetz geschaffenen Probleme nicht lösen, sondern verkomplizieren. Dies gilt besonders im Blick auf die Bediensteten, die das Gesetz anwenden sollen. Standesbeamte sind keine Sachverständigen für Fragen der Geschlechtsidentität. Sie sollten sich auf die Registrierung objektiver Personendaten beschränken. Ihre Einschätzung darf nicht an die Stelle der Begutachtung durch Sachverständige treten.

Auf der Grundlage von Sachverständigengutachten konnte bereits vor dem Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes der Geschlechtseintrag verändert oder der Eintrag „divers“ gewählt werden. Eine Rückkehr zu dieser Rechtslage durch die Abschaffung des SBGG ermöglicht es, die Erfordernisse des Personenstandswesens mit den Persönlichkeitsrechten vulnerabler Personen zum Ausgleich zu bringen.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft stellt fest:

1. Personenstandsregister und amtliche Dokumente wie Personalausweise müssen auf objektiven Daten beruhen. Subjektive Einschätzungen einer selbst empfundenen Geschlechtsidentität genügen nicht den Anforderungen einer rechtsstaatlichen Verwaltung, die an intersubjektiv nachvollziehbare Sachverhalte anknüpfen muss. Die durch das SBGG (Selbstbestimmungsgesetz) ermöglichte subjektive Neudefinition von Geschlecht widerspricht dem Gebot der Objektivität und Sachlichkeit öffentlicher Datenerfassung.
2. Das Geschlecht wird bei der Geburt festgestellt. In den äußerst seltenen Fällen eines uneindeutigen Geschlechts sollte kein Geschlecht „zugewiesen“, sondern, nach medizinischer Begutachtung, auf die Erfassung des Geschlechtseintrags verzichtet oder der Eintrag „divers“ gewählt werden. Spätere Änderungen des Geschlechtseintrags dürfen nicht allein auf Selbstauskünften beruhen, sondern müssen durch fachwissenschaftliche Gutachten belegt werden.
3. Die durch das SBGG (Selbstbestimmungsgesetz) ermöglichte Selbstdefinition des Geschlechts öffnet das Tor für Missbräuche verschiedenster Art. Besonders gefährdet sind Schutzräume von Frauen, die nach diesem Gesetz auch Transfrauen offenstehen. Das Verlangen von Straftätern, als Transfrauen in Frauengefängnissen untergebracht

zu werden, ist ein drastisches Beispiel für die zahlreichen Missbräuche, die das SBGG (Selbstbestimmungsgesetz) begünstigt.

Der Senat wird aufgefordert:

1. Einen Bericht zu den Auswirkungen des SBGG (Selbstbestimmungsgesetz) im Land Bremen (unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Schutzräume von Frauen) zu erarbeiten und dem Rechtsausschuss bis zur Sitzung am 19. August 2026 vorzulegen.
2. Zur Herbstkonferenz der Justizminister (am 19.11.2026 in Hamburg) eine Beschlussvorlage zur Abschaffung des SBGG (Selbstbestimmungsgesetzes) vorzulegen, die den aktuellen Beschluss der Justizministerkonferenz vom 11./12. Juni durch eine neue Beschlussfassung revidiert. Der neue Beschluss soll die Bundesregierung zu einer Novellierung des Personenstandsgesetzes auffordern, die den Erfordernissen der Objektivität, Sachlichkeit und Rechtssicherheit des Personenstandswesens gerecht wird.
3. Über die Diskussion dieser Beschlussvorlage dem Rechtsausschuss am 25. November 2026 Bericht zu erstatten.

Julia Tiedemann, Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland

Anlage(n):

- keine